

Aktualisierung der Verabredungen mit den Kostenträgern vom 26. Februar 2013

**Verabredungen zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge gemäß der Hamburgischen
GPA-Ausbildungsumlageverordnung (HmbGPA-AUmIVO)**

Festsetzung des landesweit einheitlichen Refinanzierungsbetrages

1. Der landesweit einheitliche Zuschlag in Euro je abgerechnetem Leistungspunkt bzw. Tagessatz zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge der am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Einrichtungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI ist als Bestandteil der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§§ 84 Abs. 1, 89 SGB XI) berücksichtigungsfähig. Er wird nach der im Folgenden dargestellten Berechnung von der zuständigen Stelle mit Bescheid bis zum 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Nicht berücksichtigungsfähig nach § 82a Abs. 3 SGB XI ist die gemäß § 6 Abs. 2 HmbGPA-AUmIVO festgesetzte Verwaltungskostenpauschale.

Berechnung des landesweit einheitlichen Refinanzierungsbetrages

2. Ambulant: Der landesweit einheitliche Zuschlag in Euro je abgerechnetem Leistungspunkt zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge der teilnehmenden ambulanten Pflegeeinrichtungen wird wie folgt ermittelt: Die nach § 7 der Hamburgischen GPA-Ausbildungsumlageverordnung (HmbGPA-AUmIVO) ermittelte Ausgleichsmasse für den ambulanten Sektor wird durch die Summe der nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 HmbGPA-AUmIVO gemeldeten nach dem SGB XI abgerechneten Punkte oder Zeitwerte aller am Ausgleichsverfahren teilnehmenden ambulanten Einrichtungen geteilt, dabei sind die Zeitwerte in Punkte umzurechnen.

$$\frac{\text{Sektorale Ausgleichsmasse ambulant}}{\text{Summe aller abgerechneten Punkte ambulant}} = \quad \times \text{€}$$

Das Ergebnis ist der einheitliche Zuschlag in Euro pro Punkt auf die Vergütung der umlagerelevanten Leistungen nach § 89 SGB XI.

3. Teilstationär: Der landesweit einheitliche Tagessatz zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge der teilnehmenden teilstationären Einrichtungen errechnet sich auf folgendem Weg: Die nach § 7 der Hamburgischen GPA-Ausbildungsumlageverordnung (HmbGPA-AUmIVO) ermittelte Ausgleichsmasse für den teilstationären Sektor wird durch die Summe der nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 HmbGPA-AUmIVO gemeldeten Platzzahlen nach den aktuellen Versorgungsverträgen geteilt. Dabei wird für die Berechnung eine durchschnittliche Auslastung von 92,5 % an 251 Öffnungstagen angenommen.

$$\frac{\text{Sektorale Ausgleichsmasse teilstationär}}{\text{(Platzzahl aller teilstationären Einrichtungen * 251 * 92,5 \%)}} = \quad \times \text{€}$$



4. Solitäre Kurzzeitpflege: Der landesweit einheitliche Tagessatz zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge der teilnehmenden Einrichtungen der Solitären Kurzzeitpflege errechnet sich auf folgendem Weg:

Die nach § 7 der Hamburgischen GPA-Ausbildungsumlageverordnung (HmbGPA-AUmIVO) ermittelte Ausgleichsmasse für den Sektor der solitären Kurzzeitpflege wird durch die Summe der nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung gemeldeten Platzzahlen nach den aktuellen Versorgungsverträgen geteilt. Dabei wird für die Berechnung eine durchschnittliche Auslastung von 85 % an 365 Öffnungstagen angenommen.

$$\frac{\text{Sektorale Ausgleichsmasse Solitäre Kurzzeitpflege}}{\text{(Platzzahl aller SKP * 365 * 85 \%)}} = \quad \quad \quad \mathbf{x \text{ €}}$$

5. Stationär: Der landesweit einheitliche Tagessatz zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge der teilnehmenden stationären Einrichtungen (eingestreuete Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) errechnet sich auf folgendem Weg:

Die nach § 7 der Hamburgischen GPA-Ausbildungsumlageverordnung (HmbGPA-AUmIVO) ermittelte Ausgleichsmasse für den stationären Sektor wird durch die Summe der nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung gemeldeten Platzzahlen nach den aktuellen Versorgungsverträgen geteilt. Dabei wird für die Berechnung eine durchschnittliche Auslastung von 96 % an 365 Öffnungstagen angenommen.

$$\frac{\text{Sektorale Ausgleichsmasse stationär}}{\text{(Platzzahl aller stationären Einrichtungen * 365 * 96 \%)}} = \quad \quad \quad \mathbf{x \text{ €}}$$

Refinanzierung und Refinanzierungszeiträume

6. Für alle Einrichtungen gilt: Der einheitliche Zuschlag in Euro je abgerechnetem Leistungspunkt (ambulant) bzw. der Tagessatz (teil- und vollstationär) zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge kann nur erhoben werden, wenn die betreffende Einrichtung am Umlageverfahren teilnimmt. Es muss demnach für die Einrichtung zuvor ein Bescheid ergangen sein, in dem ein Ausgleichsbetrag größer 0,- € festgesetzt wurde und in Anlage 1 die Höhe des landesweit einheitlichen Zuschlags in Euro je abgerechnetem Leistungspunkt bzw. Tagessatzes zur Refinanzierung mitgeteilt wurde. Bei Neueröffnungen ist dieses in der Regel im übernächsten Kalenderjahr nach Eröffnungstermin der Fall (Ausnahme: Teilnahme auf Antrag gemäß § 3 Abs. 3 HmbGPA-AUmIVO). Nach Erhalt des ersten Bescheides der beliebigen Stelle mit dem ausgewiesenen Ausgleichsbetrag übermittelt eine neu zugelassene Einrichtung die Seite 1 des Bescheides in Kopie der federführenden Pflegekasse und dem Sozialhilfeträger (Sozialbehörde -Referat Hilfen zur Pflege-). Danach kann auch für diese Einrichtung die Refinanzierung der Umlage erfolgen.
7. Der Refinanzierungszeitraum für alle am Umlageverfahren teilnehmenden Einrichtung ist das Kalenderjahr welches dem Festsetzungsbescheid folgt.



Rahmenbedingungen der Refinanzierung

8. Am Ausgleichsverfahren teilnehmende ambulante Pflegeeinrichtungen sind berechtigt, den von der zuständigen Stelle mit Bescheid festgesetzten landesweit einheitlichen Zuschlag in Euro je abgerechnetem Leistungspunkt zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge auf die umlagerelevanten und damit meldepflichtigen Erträge aus Leistungen im Sinne des § 36 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne von § 64b SGB XII in der jeweils geltenden Fassung geltend zu machen, unabhängig davon, wer Kostenträger ist (auch Sozialhilfe).

Umfasst werden davon

- Leistungskomplexe und Stundenvergütungen für alle Pflegekunden der Pflegegrade 1 bis 5

Dieses betrifft auch die Erträge aus Leistungen für Pflegekunden in benachbarten Bundesländern.

9. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass andere gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über das Wirksamwerden von Entgeltänderungen davon unberührt bleiben.

